

CH_VB 82.401 vom 5. Oktober 1982

Bundesverwaltung, 1982-10-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_82.401

FR: CH_VB 82.401 du 5 octobre 1982

IT: CH_VB 82.401 del 5 ottobre 1982

Erwägungen

E. 5

Oktober 1982 501 Motion Belser die Fahrer - alle die sie interessierenden Zahlen ohne weitere erfragen können. Fazit: Mit der Überweisung in Postulatsform machen Sie sichtbar, dass die Probleme durch das zuständige Bundesamt für Polizeiwesen weiterbearbeitet werden sollen und in engem Kontakt auch mit den Automobilherstellern dafür gesorgt werden soll, dass die Probleme gelöst werden. Darum geht es noch um viel mehr als nur um die Bekanntgabe der entsprechenden Verbrauchswerte. Motion Kopp Abstimmung - Vote Für die Überweisung als Postulat 23 Stimmen Für die Überweisung als Motion

E. 7

Stimmen Überwiesen - Transmis #ST# 82.401 Motion Belser Volksinitiativen. Abstimmungsverfahren Initiatives populaires. Procédure de vote Wortlaut der Motion vom 9. Juni 1982 Der Bundesrat wird eingeladen, den eidgenössischen Räten eine Vorlage auf Änderung des Abstimmungsverfahrens bei Volksinitiativen mit Gegenvorschlag zu unterbreiten. Artikel 76 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte ist so zu ändern, dass das Verbot des doppelten Ja aufgehoben wird. Es ist ein Verfahren einzuführen, das den Willen der Mehrheit differenziert und unverfälscht zum Ausdruck bringt, die Gleichwertigkeit des Volks- und Ständemehrs wahrt und Initiative wie Gegenvorschlag eine gleiche Chance einräumt. Nötigenfalls wäre gleichzeitig ein Entwurf auf Änderung der Bundesverfassung vorzulegen. Texte de la motion du 9 juin 1982 Le Conseil fédéral est invité à soumettre aux Chambres fédérales un projet visant à modifier la procédure applicable aux votations sur des initiatives populaires et des contreprojets y relatifs. L'article 76 de la loi fédérale sur les droits politiques doit être révisé et l'interdiction de voter deux fois «oui» levée. Il y a lieu d'instituer une procédure qui permette à la majorité d'exprimer sa volonté véritable de façon nuancée, de sauvegarder l'équivalence de la majorité populaire et de celle des cantons et d'assurer les mêmes chances de succès à l'initiative et au contreprojet. Le cas échéant, un projet de révision de la constitution fédérale devrait être présenté simultanément. Mitunterzeichner - Cosignataires: Arnold, Aubert, Donzé, Gassmann, Meylan, Miville, Piller, Weber (8) Belser: Die Diskussion über das Abstimmungsverfahren bei Volksinitiativen mit Gegenvorschlag ist sowohl für den Bundesrat wie für die eidgenössischen Räte, vor allem für den Nationalrat, nichts Neues. Mit 67 zu 66 Stimmen entschied der Nationalrat im Zusammenhang mit der Behandlung der parlamentarischen Initiative Muheim, die Frage im Zusammenhang mit der Totalrevision der Bundesverfassung zu lösen. Seither erfolgten von freisinniger und evangelischer Seite Vorstösse in dieser Sache. Nicht zuletzt hat der Kanton Basel-Landschaft mit einer Standesinitiative dieses Abstimmungsverfahren wieder anhängig gemacht. Der Vorstoss im Baselbiet kam von freisinniger Seite und fand die

uneingeschränkte Zustimmung aller Fraktionen. Die höchst unbefriedigende Situation bei Abstimmungsverfahren von Volksinitiativen mit Gegenvorschlägen besteht weiter, und dies ist letzten Endes der Ausgangspunkt meines Vorstosses. Man mag versucht sein zu sagen, das Problem bestehe nun schon seit mehr als 90 Jahren, seit der Einführung der Volksinitiative auf der Basis der Partialrevision überhaupt. Was solange Bestand gehabt hätte, könne auch noch eine Weile warten, bis man sich an eine Verbesserung mache. Tatsache ist jedoch, dass durch die Häufung von Volksinitiativen mit Gegenvorschlag in den siebziger Jahren die Fragwürdigkeit des Abstimmungsverfahrens vielen Leuten deutlich wurde. Für die achtziger Jahre werden wir eine ganze Reihe ähnlicher Fälle haben. Die Preisüberwachung ist nur ein Beispiel dafür. Andere werden mit Sicherheit folgen. Wenn man die Reihe der hängigen Initiativen betrachtet, könnte man heute schon ankreuzen, wo die Räte versucht sind, Gegenvorschläge mit auf den Weg zu geben. Die heutigen Mängel des Verfahrens sind nicht nur Staatsrechtlern und Politologen offenkundig, die in diesem Zusammenhang von Verfassungswidrigkeit oder vom schlechtesten aller Abstimmungsverfahren reden. Auch andere Mitbürger erkennen die Privilegierung der bestehenden Ordnung. In der Zuschrift eines Stimmbürgers, die ich kürzlich erhielt, stand der Ausdruck «Volksbetrug». Ich möchte persönlich nicht so weit gehen. Das heutige Abstimmungsverfahren bei Initiativen mit Gegenvorschlag hat indirekt aber noch weitere staatspolitisch unerwünschte Auswirkungen. Die Initianten werden unter dem Druck des Verfahrens öfters gezwungen, ihr Begehren zugunsten des Gegenvorschlags zurückzuziehen. In manchen Fällen wird das von engagierten Anhängern einer Initiative nicht verstanden, sondern als Verrat an der Sache empfunden. Nicht wenige werden nach einem solchen Erlebnis zu «Abstinenten» in unserer direkten Demokratie. Ein Verdikt des Volkes nimmt man bereitwilliger an als solche Rückzugsbewegungen eigener Leute. Das Initiativrecht hat eine grosse Bedeutung in der Weiterentwicklung unserer staatlichen Einrichtungen. Es zeichnet sich ab, dass es vermehrt auch von Leuten benutzt wird, die nicht in grossen Verbänden oder Parteien organisiert sind. Dass sie den Weg der Initiative wählen und beispielsweise nicht jenen des Radaus zeigt, dass sie den Glauben an die demokratische Weiterentwicklung dieses Staates nicht verloren haben. Wir sollten diese Leute nicht durch ein zweifelhaftes Abstimmungsverfahren zurückstossen. Der Bundesrat anerkannte in den Beratungen dieser parlamentarischen Initiative, dass das heutige Abstimmungsverfahren nicht alle demokratischen Erwartungen erfülle. Da die Diskussion über das Abstimmungsverfahren aber zugleich eine Diskussion über staatspolitische Grundfragen darstelle, sei sie im Rahmen der Totalrevision der Bundesverfassung zu führen. Der Zeitpunkt dieser Totalrevision der Bundesverfassung ist recht ungewiss. Bis jetzt lag dieses Unternehmen Totalrevision nicht im günstigsten Wind, und je nachdem, wie sich der überarbeitete Verfassungsentwurf präsentiert, dürfte das Schiffchen sogar in Turbulenzen geraten oder in eine Windstille. Ob diese Totalrevision vorankommt - im Volk bewegt sie vorderhand nicht viele Leute -, ist zumindest fraglich. Deshalb kann das akute Problem des Abstimmungsverfahrens nicht auf diesen Zeitpunkt hinausgeschoben werden. Immer deutlicher wird aber auch, dass für eine Neuordnung dieses Abstimmungsverfahrens eine Verfassungsänderung nicht zwingend ist. Damit entfällt jegliche Notwendigkeit, mit einer Lösung dieser Probleme bis zur Totalrevision der Bundesverfassung zuzuwarten. Deshalb werden der Totalrevision die bedeutenden Fragenkomplexe ja nicht fehlen. Die Lösung der Halbkantonsfrage zum Beispiel nach den Vorstellungen meines Kantons Basel-Land dürfte beispielsweise schon eine beachtliche Herausforderung darstellen. Der Text meiner

Motion zielt in erster Linie auf die Verwirklichung des Anliegens auf Gesetzesebene.
Inhaltlich bietet

Motion Belser 502 5 octobre 1982 er Platz für mehr als ein denkbare Abstimmungsverfahren, doch lässt er durch die Betonung der Gleichwertigkeit des Volks- und Ständemehrs und der gleichen Chance für Initiative und Gegenvorschlag nicht alles zu, was noch in der nationalrätlichen Kommission oder im Plenum zur Debatte stand. Das vom Baslerbieter Landrat vorgeschlagene ergänzte System Haab kann ein tauglicher Weg sein. Sie haben diesen Vorschlag heute ausgeteilt erhalten. Das Prozentsummenmodell wäre auch nicht auszuschliessen. Ich lege mich da keineswegs fest. 16 Kantonsregierungen bemängelten im 1980 durchgeführten Vernehmlassungsverfahren das heutige Abstimmungsverfahren. Sie begrüßen eine Änderung. In ihren Verbesserungsvorschlägen orientierten sie sich an den Verhältnissen in ihren Kantonen. Das ist naheliegend. Man sieht, was da im eigenen Garten gewachsen ist und sich bewährt hat. Es erstaunt deshalb nicht, dass sie sich nicht auf ein einheitliches System einigen konnten. In dieser Lage haben der Bundesrat und die eidgenössischen Räte mit der Vorlage befriedigender Lösungen voranzugehen. Deshalb bitte ich Sie, der Motion zuzustimmen.

Bundesrat Purgier: Ich bin Herrn Belser dankbar, dass er die zentrale Bedeutung unserer Volksrechte und damit auch der Initiative ins richtige Licht rückt. Wenn ich ihm trotzdem nicht folgen kann, möchte ich das gleich zu Beginn in keiner Weise als Missachtung der von uns allen gemeinsam geteilten Hochschätzung für diese Volksrechte verstanden wissen. Der Bundesrat ist überzeugt, dass wir dafür sorgen müssen, dass die Volksrechte leicht praktikabel sind, und bisher ist uns das gemeinsam auch geglückt. Das Problem, das hier angeschnitten wird, ist - wie auch der Motionär sagt - keineswegs neu. Vermutlich wird es, auch wenn uns Neuerungen gelingen sollten, nie Neuerungen geben, die gar alle befriedigen werden. Im vorliegenden Fall hat man versucht, die Kritik aufzufangen. Ich darf daran erinnern, dass beide Räte bei der Behandlung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte dem Abstimmungsverfahren besondere Sorgfalt widmeten. Sie sprachen sich - und das war ein Entscheid beider Kammern - vor sieben Jahren für den bestehenden Zustand aus. Kurz darnach, anno 1978, reichte Herr Muheim im Nationalrat eine parlamentarische Initiative ein. Ordnungsgemäss - und auch mit vollem Verständnis für die die Volksinitiative betreffende Frage - wollten wir nicht einfach eine Meinungsäußerung abgeben; wir haben vielmehr über Initiative und Gegenwurf der vorberatenden Kommission ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt, übrigens im Auftrag dieser Kommission. Und da kam nun etwas zustande, was ich hier einfach erwähnen muss, weil es zeigt, wie die Meinungen auseinandergehen, selbst wenn sie mit Bezug auf die Bejahung der Revision weitgehend übereinstimmen. Acht Kantonsregierungen, vier politische Parteien und einzelne Organisationen befürworteten das heutige Abstimmungsverfahren. 16 Kantonsregierungen und sieben politische Parteien sprachen sich für eine Änderung des Verfahrens aus, wobei jedoch diese Mehrheit sich aufsplittete, sobald es um die Antwort auf die Frage «wie soll revidiert werden?» ging: ein eigentlicher Konsens über eine neue Prozedur kam nicht zustande. Diese Schwierigkeiten führten den Bundesrat zur Überzeugung, dass es richtiger sei, dieses wichtige staatspolitische und staatsrechtliche Problem vom Bundesamt für Justiz sorgfältig weiter prüfen zu lassen und dem Parlament im Zusammenhang mit der Totalrevision der Bundesverfassung eine Lösung vorzuschlagen, sei es in der neuen Verfassung selber, sei es in Form einer gesetzlichen Regelung. Der Nationalrat stimmte diesem Vorgehen, wie Sie erwähnt haben, wenn auch knapp, zu. Sein Entscheid hatte für uns eine besondere Bedeutung; er wurde

immerhin erst im Dezember des letzten Jahres getroffen. Als dann Herr Nationalrat Künzi in einer Interpellation im Frühling dieses Jahres das Problem wieder aufgriff und eine vorgezogene Sonderlösung verlangte, verwiesen wir auf den Entscheid des gleichen Rates vom Dezember letzten Jahres. Es kam zu der Ihnen bekannten schriftlichen Antwort des Bundesrates vom Juni 1982; der Nationalrat hat aber das Geschäft noch nicht behandelt. Diesbezüglich ist alles offen. Herr Nationalrat Muheim tat das gleiche wie Sie, Herr Ständerat Belser: er reichte am 10. Juni eine Motion ein mit einigen unterschiedlichen Nuancen, jedoch mit dem gleichen Ziel. Darf ich zusammenfassend folgendes festhalten: Der Bundesrat wird den Gedanken in Postulatsform übernehmen, nicht um ihn damit zu begraben, sondern um vor allem Ihren zweiten Gedanken noch einmal sorgfältig zu prüfen, ob man nicht auf eine Verfassungsrevision verzichten und es bei einer Revision des Bundesgesetzes über die politischen Rechte bewenden lassen könnte. Weil ich das aber heute nicht präjudizierend erklären will - es bleiben die Vorteile und die Nachteile sorgfältig abzuwägen -, schlage ich Ihnen die Postulatsform vor. Wir haben derart viele Gesetzgebungsgeschäfte pendent, dass wir unbedingt Prioritäten setzen müssen. Es ist übrigens fraglich, ob die Neuerungen einfach so gewertet werden können, wie man das gelegentlich tut und wie auch Sie es zu tun geneigt sind, indem man sagt: «Es ist doch eine Benachteiligung aller, die ja sagen zur Initiative oder ja sagen zum Gegenentwurf. Wir zählen sie zusammen und stellen dann die Summe den Neinsagern gegenüber, um zu beweisen, dass die Ja-sager zu kurz kommen.» Wie Sie selbst aus Ihrer reichen politischen Erfahrung wissen, stehen gelegentlich die Ja-sager zu einer Initiative den Ja-sagern zu einem Gegenentwurf unversöhnlich gegenüber und möchten keineswegs in die gleiche Hofstatt wandern. Deshalb muss ich diese Arithmetik doch mit einigen Fragezeichen versehen. So viel rein zum Zählerischen. Fazit: Ich glaube, es ist zweckmässig, im Departement und im Bundesrat, noch einmal zu prüfen, ob man eine Gesetzesrevision einleiten oder ob man doch - wie der Nationalrat im Dezember beschlossen hat und wie es seither, mit Ausnahme dieser Debatte, unbestritten geblieben ist - die Verfassungsreform abwarten soll. Ich sichere Ihnen die sorgfältige Behandlung dieser, auch nach Meinung des Bundesrates, wichtigen Frage zu. Belser: Herr Bundesrat ich danke Ihnen für die Stellungnahme zu meiner Motion. Ich bin bereit, sie umzuwandeln in ein Postulat und gebe meiner Hoffnung Ausdruck, dass die Frage tatsächlich nicht auf die lange Bank geschoben wird. Überwiesen als Postulat - Transmis comme postulat Schluss der Sitzung um 19.10 Uhr La séance est levée à 19 h 10

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Motion Belser Volksinitiativen. Abstimmungsverfahren Motion Belser Initiatives populaires. Procédure de vote In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1982 Année Anno Band IV Volume Volume Session Herbstsession Session Session d'automne Sessione Sessione autunnale Rat Ständerat Conseil Conseil des Etats Consiglio Consiglio degli Stati Sitzung

E. 09

Séance Seduta Geschäftsnummer 82.401 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 05.10.1982 - 18:15 Date Data Seite 501-502 Page Pagina Ref. No 20 010 961 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de

l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.